

fungen wird in der Regel an Stelle der Hausarbeit ein Meisterstück angefertigt oder eine andere Form der praktischen Prüfung durchgeführt. Das Meisterstück ist in technologisch-ökonomischer Hinsicht zu beschreiben.

(3) Die mündliche Prüfung wird unter Zugrundelegung der Hausarbeit durchgeführt. Die mündliche Prüfung bei Meistern ist auf der Grundlage der schriftlichen Prüfung als Fachgespräch, das den Anforderungen an einen Meister in seinem Tätigkeitsbereich entspricht, durchzuführen.

#### § 8

Sofern Bewerber die erforderlichen Leistungen und Kenntnisse in einzelnen Fächern nachweisen können (z. B. durch bereits abgelegte Prüfungen), kann der Direktor der Fachschule nach Anhören der Fachrichtungsleiter die Prüfungen in diesen Fächern ganz oder teilweise erlassen. Die Prüfungen in Fremdsprachen können erlassen werden.

#### § 9

(1) Für die Durchführung der Prüfung können die Betriebe und Einrichtungen bis zu 2 Monaten Arbeitsbefreiung gewähren. Dauer und Termine für die Arbeitsbefreiung sind in Übereinstimmung mit der Fachschule festzulegen.

(2) Die Gewährung der Arbeitsbefreiung erfolgt nach der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544) und den dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOB1. I S. 328) sowie die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GB1. S. 686).

#### § 10

Die Prüfung für Externe ist innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung abzulegen. Der Direktor der Fachschule kann in begründeten Fällen nach Anhören der Prüfungskommission eine Verlängerung dieser Frist genehmigen.

#### § 11

Bei Nichtbestehen der Prüfung für Externe entscheidet die Prüfungskommission der Fachschule, ob und nach welcher Zeit sowie unter welchen Bedingungen die Prüfung ganz oder teilweise wiederholt werden kann. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich.

#### § 12

##### Zeugnis

Die Teilnehmer erhalten nach Bestehen der Prüfung für Externe ein Zeugnis und eine Urkunde über die erworbene Berufsbezeichnung. Aus dem Zeugnis müssen die Leistungen in den geprüften Fächern hervorgehen. Wurden Prüfungen in einzelnen Fächern gemäß § 8 ganz oder teilweise erlassen, so ist das im Zeugnis zu vermerken. An Fachschulen, an denen es nicht üblich ist, Urkunden auszustellen, erhalten die Teilnehmer nur das Abschlußzeugnis.

#### § 13

##### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen:

- aus dem Direktor der Fachschule bzw. dem von ihm beauftragten Vertreter als Vorsitzenden;
- aus den prüfenden Dozenten;
- aus fachlich geeigneten Vertretern der sozialistischen Praxis entsprechend der Fachrichtung, in der die Prüfung für Externe abgelegt wird;
- aus Vertretern anderer Fachschulen der gleichen Fachrichtung.

(2) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben beschließende Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) An der Prüfung können Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 14

##### Prüfungsgebühren

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Prüfung entsprechend der dreijährigen Fachschulausbildung     | 150,—DM |
| b) für die Prüfung entsprechend der zweijährigen Fachschulausbildung     | 100,—DM |
| c) bei Meisterprüfungen entsprechend der einjährigen Fachschulausbildung | 80,—DM  |

(2) Die Gebühren sind zu 50% nach der Zulassung und zu 50% bei Beginn der Prüfung vom Prüfling zu entrichten. Bei Ausscheiden während der Prüfung oder bei Nichtbestehen der Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Betrages. Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu zahlen.

##### Zuerkennung der Berufsbezeichnung

#### § 15

(1) Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegen einer Prüfung ist im Einzelfall bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne möglich. Die Berufsbezeichnung kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe (VEB, VEG, LPG, PGH u. ä.) sowie staatlicher Organe und Einrichtungen in Ausnahmefällen zuerkannt werden, und zwar in der Fachrichtung, in der der Bewerber tätig ist. Die Bewerber müssen entsprechende Erfolge beim Aufbau des Sozialismus nachweisen können.

(2) Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegung einer Prüfung kann nur bei Bewerbern erfolgen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, die große Erfahrungen im Beruf besitzen und denen auf Grund ihres Alters eine Prüfung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Voraussetzungen gemäß § 2 Buchstaben a bis c und § 5 Abs. 1 Satz 1 müssen gegeben sein.

#### § 16

(1) Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung ohne Ablegung einer Prüfung sind von den Betrieben und Einrichtungen über die zuständige WB bzw. das übergeordnete Organ an die für die Fachrichtung zuständige Fachschule zu richten.

(2) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Anträge mit eingehender Begründung durch die Leitung des Betriebes oder der Fachrichtung;
- ausführlicher Lebenslauf, der Auskunft über die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung gibt;
- Abschriften vorhandener Zeugnisse über den Besuch von Schulen und Lehrgängen;
- Befürwortung durch die Kommission für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs und die gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes oder der Einrichtung.

(3) Die Anträge auf Zuerkennung sind in der Leitung der WB bzw. des übergeordneten Organs zu beraten und bei Befürwortung mit einer Stellungnahme an die Fachschule weiter zu richten.